

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 23.

Mittwoch den 23. Januar.

1867.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 24. December 1866 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen gebornen Mannschaften, welche bei uns als Ortsobrigkeit sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung, wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefodert, im Anmeldestermine **Freitag den 1. Februar d. J.** auf dem Rathhause im Quartieramte 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des im §. 76 fg. des eingangs gedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Gebornen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Gebornen aber nach Sachsen gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dasern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben ebenfalls

Freitag den 1. Februar d. J.

in derselben Weise wie vorgedacht bei uns anzumelden.
Leipzig, den 19. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die bei der Recrutirung in den Jahren 1863, 1864 und 1865 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit §. 4 der Ausführungs-Berordnung vom 24. December 1866 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der Recrutirung in den Jahren 1863, 1864 und 1865 in die bisherige Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, ingleichen die bei den Recrutirungen 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865 in die Classe der Ernährer unter Controle gestellten Mannschaften hiermit aufgefodert im Anmeldestermine

Freitag den 1. Februar d. J.

auf dem Rathhause 1 Treppe hoch im Quartieramte unter Einreichung ihrer Geburts- und Bestellscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.
Leipzig, den 19. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber laufender und Reßconten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Duplicat-Certificate, oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse, über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinsauslande resp. nach anderen vereinsländischen Packhofsplätzen abgesetzten Waarenposten, längstens den

24. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.
Leipzig, den 3. Januar 1867.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Reflex.

Der Inhaber eines Dienstmannsinstituts ist Frachtführer

im Sinne des Art. 390 des H.-G.-B.

Je mehr Dienstmanns- oder Packträgerinstitute entstehen und je mehr Geschäfte denselben übertragen werden, desto mehr Differenzen über mangelhafte oder gänzlich unterbliebene Ausführung der erteilten Aufträge können zwischen den Vertragsschließenden vorkommen und zu processualen Streitigkeiten führen, und da dieser Institute in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche speciell nicht Erwähnung geschehen ist, so läßt sich wohl die Frage aufwerfen, ob dergleichen Streitigkeiten nach diesem Gesetzbuche und, wenn dieses der Fall, nach welchem Artikel des letztern sie zu entscheiden seien. Dem Einsender ist nicht bekannt, ob Differenzen dieser Art schon sächsischen Gerichten zur Entscheidung vorgelegen haben, wohl aber sind ihm Erkenntnisse preussischer Behörden und zwar aller Instanzen über diese Frage zugänglich geworden, und da die beigegebenen Rationen diese Entscheidungen so vollständig motiviren, daß jeder sächsische Richter sie für richtig anerkennen kann, so dürfte deren Veröffentlichung von allgemeinstem Interesse sein.

In Thorn besteht ein Dienstmanns-Institut, dessen Inhaber durch seine Leute unter Anderm auch das Gepäd der Reisenden nach und von dem (etwa eine Viertelstunde von der Stadt entfernten) Bahnhose auf zweirädrigen Handkarren schaffen läßt. Ein

Reisender hatte einem dieser Leute seinen Koffer zum Transporte nach der Stadt übergeben; dort war er jedoch nicht abgeliefert, sondern angeblich gestohlen worden. Als der Reisende gegen den Inhaber des Instituts auf Werthersatz klagte, wurde letzterer abgelehnt. Das Kreisgericht zu Thorn gleichwie das Appellationsgericht zu Marienwerder erachteten jedoch den Beklagten für einen Frachtführer im Sinne des Art. 390 des H.-G.-B., woraus denn folge, daß er nach Art. 395 u. 400 für seine Leute und für allen Schaden hafte, sofern nicht nachgewiesen werde, daß der Verlust durch höhere Gewalt (vis major) entstanden sei. Dieser Grundsatz wurde denn auch in dritter Instanz von dem Obertribunal zu Berlin (Allg. Erl. v. 10. Juli 1865) adoptirt und in den Gründen der betreffenden Entscheidung sich also gehalten:

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht dem Appellationsrichter zum Vorwurfe:

die Art. 390, 395 und 400 des H.-G.-B. durch unpassende und unrichtige Anwendung verletzt zu haben, indem sie denselben namentlich darauf stützt: daß die Begriffsbestimmung, welche der Art. 390 von dem Gewerbe resp. der Eigenschaft eines „Frachtführers“ giebt, auf den vorliegenden Fall und die Person des Beklagten nicht passe. Der Vorwurf ist unbegründet. Denn der App.-Richter stellt in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter thatsächlich fest:

daß es anerkannter Massen das Gewerbe des Beklagten sei, als Inhaber des concessionirten Gepädträger-Instituts zu